

miteinander wachsen e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Gründung und Förderung der Bildung und pädagogischen Arbeit an freien demokratischen Bildungseinrichtungen in Mahlsdorf und Umland

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.10.2019

Satzung des Fördervereins miteinander wachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „miteinander wachsen“ und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

- (2) Der Verein betreibt die Gründung sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und der pädagogischen Arbeit an demokratischen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft in Mahlsdorf oder Umland.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der unter § 2 Abs. 2 genannten Einrichtung;
 - b) Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr-, Lern- und Spielmitteln, der Gestaltung des Umfeldes, sowie Vornahme von sonstigen dem Zweck des Vereins dienlichen Aufwendungen im Einvernehmen mit der Schulversammlung;
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft (Beginn, Ende, Rechte der Mitglieder)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt.
Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Die Mitglieder werden in einer Mitgliedskartei geführt. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des lfd. Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder seine Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht erfüllt hat. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich im Rahmen der Mitgliederversammlung abgegeben werden kann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmals mit dem Beitritt in voller Höhe binnen 14 Tagen fällig. Folgebeiträge sind bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres fällig und sind vorrangig per Überweisung zu Gunsten des aktuellen Kontos des Fördervereines zu begleichen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes können aufgebracht werden durch:
 - Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden,
 - sonstige Einnahmen und Erlöse.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretend für den 1. Vorsitzenden)
 - dem Schatzmeister
- (2) Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die 2. Vorsitzende ist sein/ihr Stellvertreter im Falle seiner/ihrer Verhinderung. Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand und nach Maße des §7.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. In Kassenangelegenheiten unterzeichnet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, jeweils zusammen mit dem/der Schatzmeister/in. Personen, die bis einschließlich 2. Grades miteinander verwandt sind, können zeitgleich im Vorstand vertreten sein. In diesem Fall ist eine gemeinsame Vertretung zu erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der dabei Anwesenden beschlossen werden und allein durch diese beiden Personen ausgeschlossen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (9) Der Vorstand kann zur genaueren Spezifizierung der Tätigkeiten des Vereins eine Geschäftsordnung erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der dabei Anwesenden beschlossen werden und tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (10) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (diese kann auch in Form von E-Mail oder Fax erfolgen) einzuladen. Gleichzeitig wird sie per Aushang in der Bildungseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
 7. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder
 - die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Beschlussniederlegung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (3) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2)

(3)

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(4) Die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben ist unabhängig von der Bestimmung eines Kassenprüfers.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registerrechts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Vorstand bestellt die Liquidatoren für die Auflösung des Vereins.

Mahlsdorf im Jahr 2019